

KRZYSZTOF FOKT

 <http://orcid.org/0000-0002-7256-410X>

Jagiellonen-Universität Krakau

Liber primus. Anmerkungen zum Roten Buch als dem ersten Stadtbuch von Görlitz (1305–1343)¹

Abstract

Liber primus. Remarks Concerning the Red Book as the Oldest Book of Records of the Town Görlitz (1305–1343)

The article discusses problems of the rise of the town chancery in Görlitz and the early practices of registration of legal acts, based on the oldest part of the first book of records of the town, the so-called Red Book. The legal acts registered in the book were discussed according to their classification used in medieval Görlitz: all of them were classified as *Resignationes*, *Entscheide*, *Obligationes*, or *Recognitiones*. Some attention was also devoted to the fragments of the Red Book that could be treated as elements of the governance system of the town, where not only private transactions were noted, but also cases important for the community of townspeople. Several suppositions were also proposed, concerning the earliest period of the development of the town chancery. It was specifically hypothesized, that before 1342, when a new, second town book was created, there should have already existed: 1) some protocols for the Red Book, some book or at least file, where matters later written down in the second town book (1342 ff.) were noted, at least in the 1330's, 2) some book or at least a file (not preserved until today), similar to the second town book (1342 ff.) and preceding it, in which records from the 1330s were written down, 3) some documentation of the town council, unknown to us despite the very high grade of preservation of the municipal archives of Görlitz.

¹ Veröffentlichung gefördert vom Ministerium für Wissenschaft und Hochschulbildung der Republik Polen im Rahmen des „Nationalen Programms zur Förderung der Geisteswissenschaften“ für die Jahre 2014–2019/Praca naukowa finansowana w ramach programu Ministerstwa Nauki i Szkolnictwa Wyższego pod nazwą „Narodowy Program Rozwoju Humanistyki” w latach 2014–2019, projekt pod nazwą „Fontes iuris Lustiae Superioris Vetustissimi”, decyzja nr 0105/NPRH3/H12/82/2014.



Abstrakt

Liber primus. Uwagi nad Czerwoną Księgą jako najstarszą księgą wpisów Zgorzelca (1305–1343)

W artykule omówiono problemy związane z początkami kancelarii miejskiej i wczesną praktyką rejestracji aktów prawnych w Zgorzelcu, opierając się na pierwszej części najstarszej księgi miejskiej, tzw. Czerwonej Księgi. Wpisy zostały sklasyfikowane jako *resignationes*, orzeczenia, *obligationes* albo *recognitiones*. Zwrócono uwagę na fragmenty Czerwonej Księgi, które można uznać za elementy systemu zarządzania miastem. Zaproponowano także kilka wniosków dotyczących najwcześniejszego okresu rozwoju kancelarii miejskiej. Postawiono hipotezę, że przed 1342 r., kiedy powstała druga księga miejska, powinny być już istnieć: (1) protokoły do Czerwonej Księgi; (2) księgi albo przynajmniej składka zawierająca zapiski dotyczące spraw podobnych do rejestrowanych później w drugiej księdze miejskiej (prowadzonej od 1342 r.), przynajmniej dla lat 30. XIV w.; (3) jakaś dokumentacja własna rady miejskiej, nieznana pomimo wysokiego stopnia zachowania archiwów miejskich w Zgorzelcu.

Keywords: Görlitz, town book of records, legal acts, town chancery

Schlüsselworte: Görlitz, Stadtbuch, Rechtsakte, Stadtkanzlei

Słowa kluczze: Zgorzelec/Görlitz, księga miejska, czynności prawne, kancelaria miejska

Da glücklicherweise zahlreiche mittelalterliche Urkunden und Akten der Stadt Görlitz erhalten geblieben sind², kann für diese Stadt die Entwicklung der Kanzlei praktiken bei der Erfassung verschiedener Rechtsgeschäfte, besonders in den Stadtbüchern, bereits ab einem sehr frühen Zeitpunkt relativ genau nachvollzogen werden. Der modernen Forschung steht dabei eine besonders bedeutende Quelle zur Verfügung: das erste Stadtbuch von Görlitz, das sog. Rote Buch. Diese Handschrift, gegenwärtig in der Außenstelle Bolesławiec (Bunzlau) des Stadtarchivs Wrocław (Breslau) aufbewahrt³, gehört zu den ältesten Quellen dieses Typs in Mittel- und Ostmitteleuropa⁴ und wurde im Jahr 1305 angelegt: fünf Jahre nach dem ältesten Krakauer Buch und fünf Jahre vor dem Prager *Liber Vetustissimus*. Die Anlegung des Buchs stellte eine logische Ergänzung einer Abfolge an Ereignissen dar, deren vorherige Elemente die Bestätigung der städtischen Autonomie von Görlitz durch das Privileg des Markgrafen Hermann von

² Die meisten davon befinden sich heute im hiesigen Ratsarchiv, ein Teil in der Oberlausitzischen Bibliothek der Wissenschaften und einige der ältesten Manuskripte werden im Staatsarchiv und der Universitätsbibliothek in Wrocław aufbewahrt. Zu den Archivalien der Stadt Görlitz und älteren Forschungen zu diesen, siehe R. Jecht, *Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600*, Görlitz 1909, und C. Speer, *Frömmigkeit und Politik: Städtische Eliten in Görlitz zwischen 1300 und 1550*, Berlin 2011, Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Bd. 8, S. 37–58.

³ Bestand „Akta Miasta Zgorzelca“ [Aktenbestand der Stadt Görlitz], Nr. 26. Das Buch ist Gegenstand einer kritischen Edition, deren erster Band im Jahr 2017 erschienen ist: *Liber Vetustissimus Gorlicensis. Das älteste Görlitzer Stadtbuch. Najstarsza księga miejska zgorzelecka 1305–1416 (1423), Teil/część I (1305–1343)*, bearb. von/oprac. K. Fokt, C. Speer, M. Mięka, Kraków 2017; *Fontes Iuris Polonici: Prawo Miejskie*, Bd. 5. Das Projekt der kritischen Edition wird vom polnischen Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen im Rahmen des Nationalen Programms zur Förderung der Geisteswissenschaften gefördert (als Forschungsvorhaben „Fontes Iuris Lusatiae Superioris Vetustissimi“).

⁴ Vgl. H. Pátková, Úvodní studie [in:] *Liber Vetustissimus Antiquae Civitatis Pragensis 1310–1518*, hrsg. H. Pátková, V. Smolová, A. Pořízka, Praha 2011, S. 48–51; sowie C. Speer, *Stand und Perspektiven der Stadtbuchforschung – Ein Überblick*, „Documenta Pragensia“ 2013, 32/2, S. 368–389.

1303 sowie die Erlangung schriftlicher Stadtrechte in Form einer Rechtsbelehrung (eines Weistums) aus Magdeburg waren⁵. Diese Ereignisse führten in Görlitz zwar nicht zur Einführung eines komplett neuen Rechts⁶, hoben jedoch mit Sicherheit die hiesige Gerichts- und Verwaltungspraxis im Hinblick auf Verschriftlichung und Standardisierung auf eine höhere Ebene.

Neben den noch rar gesäten städtischen Urkunden⁷ stellte das Rote Buch als Reinschrift auf einem außergewöhnlich großen Seitenformat (anders als alle späteren Stadtbücher waren dies Pergamentblätter)⁸ Anfang des 14. Jahrhunderts zweifellos das wichtigste Produkt der Kanzlei zu Görlitz dar. Die bis heute erhaltenen Archivalien aus jener Zeit lassen sogar Überlegungen zu, ob das Rote Buch bis 1341 nicht das einzige Stadtbuch überhaupt gewesen war, da das nächste erhaltene Buch (das sog. „Zweitälteste Stadtbuch 1342 ff.“⁹) erst 1342 angelegt wurde. Die Anlegung dieses jüngeren Buchs war übrigens nicht automatisch mit der Degradierung des Roten Buchs gleichzusetzen, das höchstwahrscheinlich das einzige in Görlitz geführte Buch in Reinschrift blieb. Die Entstehung eines zweiten Stadtbuchs war jedoch insoweit von Bedeutung, als dass es den *terminus a quo* für die thematische Differenzierung der Akten des Gerichtswesens und der Stadtverwaltung darstellte. Dieser Prozess sollte Ende des 14. Jh. in der Anlegung

⁵ Vgl. hier A. Schmidt-Recla, *Kalte oder warme Hand? Verfügungen von Todes wegen in mittelalterlichen Referenzrechtsquellen*, Köln 2011, S. 478. Das Privileg von 1303 wurde herausgegeben von Gustav Köhler in *Codex Diplomaticus Lusatiae Superioris*, Bd. 1, Görlitz 1858, Nr. 113, S. 174–176 aufgrund der Kopie für Löwenberg in Schlesien (Lwówek Śląski); es gibt auch andere, für andere schlesische Stadt Bunzlau (Bolesławiec) ausgefertigte Kopie dieses Privilegs, dessen Original nicht erhalten ist. Beide Urkunden (für Löwenberg und Bunzlau) sind unlängst in Görlitzer Ausstellungskatalogen abgebildet worden: *1303. Die Anfänge der Stadt Görlitz. Begleitheft zur Sonderausstellung im Kaisertrutz 3. Mai bis 2. November 2003*, bearb. von I. Anders *et al.*, Görlitz 2003, Schriftenreihe der Städtischen Sammlungen, Neue Folge, Bd. 35, S. 29; *Via Regia: 800 Jahre Bewegung und Begegnung. Katalog zur 3. sächsischen Landesausstellung*, hrsgb. von R. Enke, B. Probst, Dresden 2011, S. 66–67.

⁶ Dies wurde bereits in den ersten Worten des Roten Buchs vorgestellt: *Nach Gotes geburt uber Tusent jar und dri hundert iar und in deme vunften jare, mit der heren Rate, die do shepphen und gesworn waren zu Gorlitz, iz diz Buch geschriben zu deme Rechte, daz ir eldern gehabt hebben und dise selben iren Nachcumelingen lazen wolden zu eime gedechtnisse allen, die diz buch gesehn, daz daz niemant andern shol (Liber vetustissimus Gorlicensis*, Bd. 1, S. 69, Nr 1). Vgl. hier auch R. Jecht, *Über das älteste Görlitzische Stadtbuch von 1305 ff. Wissenschaftliche Beilage zu dem Programm des städtischen Gymnasiums zu Görlitz und des mit demselben verbundenen Realgymnasiums*, Görlitz 1891, S. 5; H. Zander, *Das rote Buch der Stadt Görlitz (1305–1416)*, Leipzig 1929, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 42, S. 2; C. Speer, *Einleitung* [in:] *Liber Vetustissimus Gorlicensis*, S. 20, Anm. 30.

⁷ Die älteste bekannte Urkunde im Ratsarchiv stammt aus dem Jahr 1282 und das älteste von den städtischen Behörden ausgestellte Dokument aus dem Jahr 1298. Letzteres betrifft Angelegenheiten, die auch zu Beginn des Roten Buchs erwähnt wurden (vgl. C. Speer, *Einleitung*, S. 20, Anm. 31).

⁸ Äußere Beschreibung des Buchs: R. Jecht, *Über das älteste...*, S. 6; C. Speer, *Einleitung*, S. 13–15. Was die Seitengröße angeht (ca. 30 × 40 cm) steht das Rote Buch selbst dem zeitgenössischen Prager *Liber Vetustissimus* in nichts nach.

⁹ R. Jecht, *Das zweitälteste Stadtbuch von Görlitz 1342 ff.*, „Neues Lausitzisches Magazin“ 1893, 69, S. 133–152. Heute wird dieses Buch in der Universitätsbibliothek in Wrocław aufbewahrt (*Liber vocationum, proscriptorium, acticatorum, obligationum M^oCCC^oXLII*, Universitätsbibliothek Wrocław, Sonderbestände, Handschriftenabteilung, Signatur Akc 1948/116) und über die Digitalbibliothek der Universität Wrocław zur Verfügung gestellt (<http://www.bibliotekacyfrowa.pl/dlibra/publication/64114/edition/64018>, Zugriff:27.07.2018).

mehrerer separater Serien von Stadtbüchern münden. Damit wurde das älteste Buch das erste der Serie der *Libri Resignationum*¹⁰.

Die Frage, ob das Rote Buch tatsächlich bis 1342 das einzige Stadtbuch von Görlitz war, wird in diesem Text noch erörtert; zweifellos jedoch war es das älteste Buch und sowohl vor als auch nach 1342 die einzige Reinschrift. Es kann also angenommen werden, dass alle in den Jahren 1305–1341 von den Schöffen oder dem Stadtrat bzw. vor diesen Kollegien als Instanzen der rechtssprechenden Gewalt verkündeten und für besonders wichtig erachteten Urteile und Beschlüsse, die für die Nachwelt und die Stützung des Gedächtnisses der Schöffen/Ratsherren dauerhaft festgehalten werden sollten, jedoch in keinem gesonderten Dokument erfasst wurden, im Roten Buch zu finden sind. So ergibt sich durch die Lektüre der Anfangspartie dieses Manuskripts ein einzigartiger Einblick, was die städtischen Behörden oder die vor diesen erschienenen Bürger von Görlitz in dieser sehr frühen Entwicklungsphase des städtischen Kanzleiwesens einer formalen Eintragung in das Stadtbuch für würdig erachteten, und wie sich die Zahl und das Spektrum der Angelegenheiten veränderte, deren Ergebnisse für angemessen wichtig gehalten wurden, um vermerkt zu werden.

Im vorliegenden Text werden diese und ähnliche Fragestellungen erläutert, wobei insbesondere die Anfangspartie des Roten Buchs von Interesse sein wird, die die Jahre 1305–1343 abdeckt und der Wissenschaft vor Kurzem im 1. Band der Edition dieses Manuskripts zur Verfügung gestellt wurde. Gegen Ende dieses Teils des Manuskripts (pp. 85–86) finden sich eine außergewöhnlich lange Serie von Einträgen nach dem Sachkriterium (Einträge Nr. 1755–1767 in der Edition), die längste nicht ausgefüllte Stelle des Buchs (Ende der Spalte 85b und fast die gesamte Seite 86) sowie der Willkürbeitrag von 1326 (Spalte 86a). Von der Spalte 86b an wurde das Buch jedoch erneut chronologisch geführt und ähnelt inhaltlich immer stärker einem „reinen“ *Liber Resignationum*; dieser spätere Teil des Buchs unterschied sich vom Anfangsteil auch durch eine geringere Zahl von Rasuren. Deshalb kann hypothetisch die gesamte die Spalten 1a–86a (Jahre 1305–1343) umfassende Partie des Buchs als Anfang abgeteilt werden, der die erste Etappe der Ausgestaltung der Gerichts- und Kanzleipraktiken widerspiegelte, welche erst etwa ein halbes Jahrhundert später im Zuge der Einführung neuer Serien von Stadtbüchern grundsätzlich korrigiert wurden.

Die Anfangspartie des Roten Buch als Zeugnis der Ausgestaltung der städtischen Gerichts- und Kanzleipraktiken in den Jahren 1305–1343

Das Rote Buch der Stadt Görlitz bereitet keine besonderen Probleme, was die Zuordnung zu einer bestimmten Art mittelalterlicher städtischer Akten angeht. Allgemein gesprochen gehörte es zur Gruppe der Gerichtsbücher¹¹. Dabei ist es ohne Schwierigkeiten

¹⁰ Vgl. hier R. Jecht, Über das älteste..., S. 9; H. Zander, *Das rote Buch...*, S. 17.

¹¹ Vgl. R. Kluge, *Stadtbücher im Archivwesen der DDR*, „Archivmitteilungen“ 1988, 38, S. 94.

möglich, das für die Buchführung verantwortliche Organ zu benennen: zuständig war das städtische Schöffengericht. Die Einstufung des Roten Buchs als Schöffenbuch begründete Herbert Zander in seiner Dissertation – bezüglich der Anfangspartie des Buches behält er sich jedoch vor, dass damals eine Tendenz zur „gemeinsamen Buchführung“ durch Schöffengericht und Rat existiert haben könnte¹². Abgesehen von dem Problem, wie eine solche „gemeinsame Buchführung“ in der Praxis aussehen hätte können – vielleicht sollte man sie vorstellen ähnlich, wie in Krakau¹³ – lohnt sich ein Blick auf die Anfangspartie des Roten Buchs hinsichtlich der Erwähnung von Schöffen- und Ratskollegien. Zahlenmäßig ist die Überlegenheit der Schöffen eindeutig; lediglich in ca. 7% der Zeugenlisten ist von Ratsherren die Rede, davon in knapp 3% (Nr. 30, 35, 292, 300, 802, 1180, 1183) ohne Begleitung von Schöffen. Insgesamt 70% aller Erwähnungen von Ratsherren in Zeugenreihen aus den Jahren 1305–1343 entfallen dabei auf die ersten zwanzig Jahre, in denen das Rote Buch geführt wurde, die übrigen 30% dagegen auf die Jahre 1325–1335. Charakteristisch dabei ist, dass die Ratsherren ohne Begleitung von Schöffen in der Anfangspartie des Roten Buchs kein einziges Mal als Zeugen von Immobilienauffassungen in Erscheinung traten¹⁴. Sie traten dafür in Angelegenheiten auf, die nicht dem Schöffengericht vorbehalten waren: vor ihnen wurden Zinse verkauft (Nr. 300), Bargeldsummen übergeben (Nr. 1183) und auf Vermögensansprüche verzichtet (Nr. 30). In das Rote Buch wurden zudem auch Entscheide des Rats (Nr. 502, 1180) eingetragen. Weder diese wenigen Beispiele, noch die häufiger zu findenden Eintragungen, bei denen der Bürgermeister und die Ratsherren mit den Schöffen gemeinsam handelten¹⁵ sind jedoch der Position des Schöffengerichts als buchführendes Organ abträglich.

Wie bereits erwähnt wurde das Rote Buch als Reinschrift angelegt und geführt, in das – wie auf Grundlage der späteren Praxis geschlussfolgert werden kann¹⁶ – weder alle direkt bei Gerichtssitzungen notierten Eintragungen, noch (erst recht) alle im Schöffengericht verhandelten Angelegenheiten eingetragen wurden. Dabei ist unbekannt, ob und seit wann Sitzungsprotokolle die Grundlage für die im Buch niedergeschriebenen Eintragungen darstellten. Dies war mit Sicherheit im 15. Jahrhundert der Fall, da eine Kladde aus den Jahren 1406–1414¹⁷ erhalten geblieben ist. Ob ähnliche Protokolle bereits ab Beginn der Anlegung des Roten Buchs erstellt wurden, ist nicht bekannt. Die große Zahl von Rasuren im ersten Teil des Roten Buchs (S. 1–79, und insbesondere 2–6) suggeriert sogar, dass in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die Praxis der Erstellung von Eintragungen von den späteren Bräuchen abwich. Da nicht

¹² H. Zander, *Das rote Buch...*, S. 12.

¹³ Vgl. B. Wyrozumka, *Kancelaria miasta Krakowa w średniowieczu*, Kraków 1995, S. 94–96.

¹⁴ Eine Ausnahme von dieser Regel wäre, laut H. Zander (*Das rote Buch...*, S. 11), der Eintrag in Spalte 16a, in der Edition mit der Nummer 292 gekennzeichnet; allerdings hatten die Ratsherren sogar in diesem Fall gute Gründe, um in der Zeugenliste aufzutreten, da der Fall Bäckerbänke betraf, die zuvor dem Heiliggeistspital gehört hatten (in den Aufzeichnungen über das Vermögen des Spitals wurden die Ratsherren von Amts wegen erwähnt, vgl. z. B. Einträge Nr. 397, 678, 679); Fälle, bei denen die Ratsherren in Aufzeichnungen über das Vermögen der städtischen Hospitäler und Kirchen erwähnt werden, finden sich auch im weiteren Teil des Roten Buchs.

¹⁵ Diese sind nicht nur in der Anfangspartie des Buchs zu finden, sondern auch später – z. B. die gemeinsame Entscheide des Schöffengerichts und des Rats in den Spalten 144a, 146b.

¹⁶ Vgl. C. Speer, *Einleitung*, S. 23–24.

¹⁷ Vgl. hierüber R. Jecht, *Über das älteste...*, S. 17–18; C. Speer, *Einleitung*, S. 23–24.

mehr rechtskräftige Eintragungen ausgekratzt wurden¹⁸, weist die unterschiedliche Zahl der Auskratzen im ersten Teil und den weiteren Teilen des Buchs darauf hin, dass Anfang des 14. Jahrhunderts die Einträge schneller von der protokollarischen Vorlage in die Reinschrift übertragen wurden, weil häufiger Korrekturen in letzterer vonnöten waren (d. h. im Roten Buch). Dies wiederum lässt darauf schließen, dass damals möglicherweise Notizen mit protokollarischem Charakter auf unbeständigerem oder leichter zu verlierendem Material entstanden sind, als in Form eines Manuskripts in einem Heft oder Buch, wie z. B. auf Wachstafeln oder einzelnen Blättern¹⁹. Als *terminus ad quem* des Auftauchens von Protokollen für das Rote Buch lässt sich der Entstehungszeitpunkt des nächsten bekannten Stadtbuchs im Jahr 1342 benennen. Dieses Buch enthält Einträge mit protokollarischem Charakter und betrifft eine andere Materie als der Hauptteil des ältesten Stadtbuchs. Dabei ist charakteristisch, dass in der Anfangspartie des Zweitältesten Stadtbuchs (fol. 2r–5v) lediglich einzelne Eintragungen getätigt wurden (in den Jahren 1342–1344 jeweils 3, 5 und 7 und im Jahr 1346 – 10 Einträge). Es ist wenig wahrscheinlich, dass dieselbe Behörde (das Schöffengericht) die Protokollführung für derart selten vorkommende Angelegenheiten in Auftrag gegeben hat und gleichzeitig kein ähnliches Buch für die hauptsächlich familiär- bzw. vermögensbedingten Fälle geführt wurde (d. h. potenziell strittig und sehr emotional), die endgültig im ältesten und wichtigen Stadtbuch niedergeschrieben wurden. Für die Hypothese der Existenz von Protokollen für das Rote Buch bereits vor 1342 spricht sowohl der schrittweise Rückgang der Zahl der Rasuren in der Anfangspartie des Manuskripts (vgl. Schaubild 1), als auch der relativ dynamische Anstieg der Zahl der hypothetisch auf je ein Jahr entfallenden Einträge in den Jahren 1305–1335 (vgl. Schaubild 2).

Die Einträge des Roten Buchs als Quelle für das Studium des mittelalterlichen Stadtrechts

Der Inhalt des Roten Buchs der Stadt Görlitz lässt keine Zweifel zu, dass der Zweck von Anfang an dem des deutlich älteren Schöffebuchs von Halle sehr ähnlich war: die Niederschrift von Schenkungen und anderen Übereignungen, vor allem von städtischen Immobilien²⁰. Auch bei den ungefähr zur selben Zeit angelegten Büchern gibt es einige Beispiele für Handschriften mit analogem amtlichem Charakter (Schöffebücher) und

¹⁸ Dies betrifft entweder ganze Eintragungen, oder einzelne Bestimmungen derselben; deshalb wurden entweder ganze Einträge oder nur Teile davon ausradiert, gelegentlich auch nur die Vornamen der Parteien. Vgl. die tabellarische Liste der Rasuren im Anfangsteil des Buchs: *Liber Vetustissimus Gorlicensis*, S. 15.

¹⁹ Vgl. hier Erörterungen von Bożena Wyrozumska, *Kancelaria*, S. 61, über Krakau.

²⁰ Im Fall Halle wurde der Bestimmungszweck des Schöffebuchs sogar explizit am Anfang erwähnt, siehe *Die Hallischen Schöffebücher*, Teil 1: 1266 bis 1400, bearb. von G. Hertel, Halle 1882, S. 3, Nr. 1 (fol. 2a der Hs.): *In deme iare von goddes gebort ouer dwsent iar vnde zwei hundert iar vnde ses vnde sestich iar [...] vnde bi des iungen scultheten tiden heren Janes von Halle, do worden vnse herren de scepenen von Halle des tû rade mit der borgere wilkore, dat se bescriven leten alle de gave, de uor gerichte vnde vor den scepenen gegeven wvrde, der stat gemene armen unde den riken tû eren vnde tû vromen vnde tû not.*

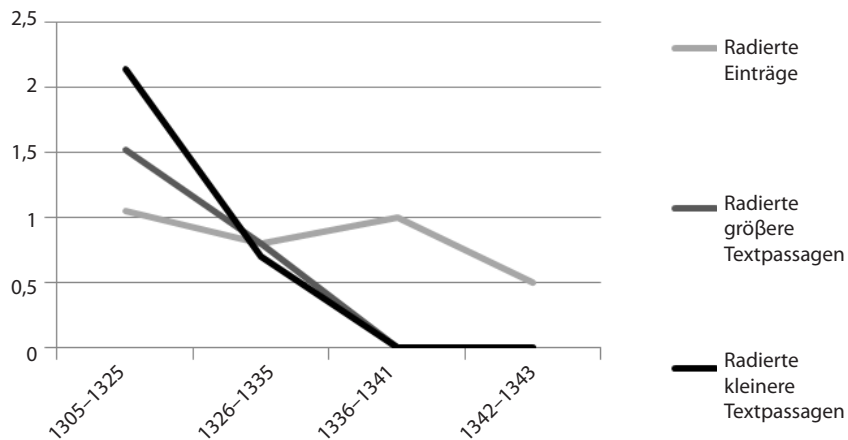


Schaubild 1. Prozentueller Anteil der Einträge mit Rasuren in der Anfangspartie des Roten Buches (bearbeitet von dem Verfasser)

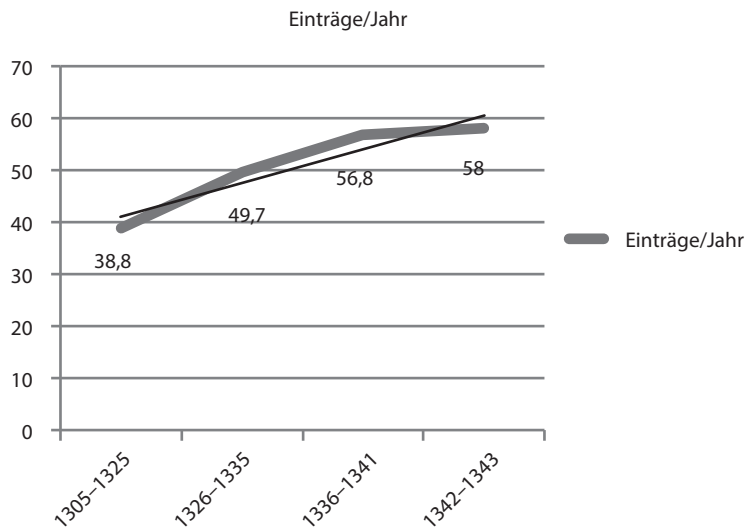


Schaubild 2. Durchschnittlicher Anzahl der Einträge pro Jahr in einzelnen Subperioden in der Anfangspartie des Roten Buches (bearbeitet von dem Verfasser)

Zweck; an dieser Stelle sind insbesondere das älteste Buch von Novy Býdžov²¹ und das älteste Krakauer Buch²² zu nennen. Sowohl in den erwähnten Manuskripten aus anderen mittel- und osteuropäischen Städten als auch im Roten Buch wurden die Eintragungen zu Übereignungen von städtischen Immobilien von recht zahlreichen anderen Eintragungen zu Fällen aller Art begleitet. Wird hierzu noch die große Bandbreite an Amtshandlungen dazugerechnet, im Rahmen derer es zu Eigentumsveränderungen in Bezug auf Immobilien kam, sowie das gleichzeitige Auftreten verschiedener Rechtsgeschäfte in den einzelnen Einträgen, ergibt sich ein stark heterogenes und schwer zu analysierendes Gesamtbild.

Das wichtigste Mittel und gleichzeitig ein Hindernis, das die Interpretation der Eintragungen im Roten Buch erschwert, ist das Formular des Buchs: lakonisch, stellenweise rätselhaft, erst schrittweise standardisiert. Aufgrund der kurzen Form und der nicht vollständigen Deckungsgleichheit der mittelalterlichen Rechtsbegriffe mit den heutigen wirft die Lektüre der Einträge im Roten Buch häufig mehr Fragen auf, als dass sie Antworten liefert, bzw. wird die detaillierte Kenntnisnahme vom Wesen der beschriebenen Handlungen gar unmöglich. Ein gutes Beispiel für dieses Problem sind die Eintragungen zu Kaufgeschäften, die die Auffassung der jeweiligen Immobilie nicht erwähnen. Dies ist nur in der Minderheit der Eintragungen zu Kaufgeschäften der Fall – die meisten erwähnen beide Rechtsgeschäfte („hat gekauft und uf gelazen“, usw.). Allerdings wurden auf den ersten 86 Seiten des Roten Buchs 21 Fälle festgestellt, in denen der Hinweis auf die Auffassung fehlt, und in 19 davon fehlt sogar die bei Auffassungen übliche Formel „in gehegtem Dinge“²³. Was die Formel betrifft, sieht es also danach aus, dass das Gericht lediglich den Kaufvertrag selbst in das Buch eingetragen hat, nicht jedoch verbunden mit der Auffassung des Kaufgegenstands. Andererseits jedoch fehlen in dem Buch separate Eintragungen bezüglich der Auffassung derselben Immobilien zwischen denselben Parteien²⁴ – es scheint also, dass für Kaufgeschäfte eine vereinfachte Formel verwendet wurde, aber die Auffassung vor Gericht dennoch stattfand. Andere Möglichkeiten lassen sich jedoch nicht mit Sicherheit ausschließen, wie z. B., dass die Eintragungen zu Kaufgeschäften mittels der vereinfachten Formel *de facto* Satzungen jüngerer Typs beinhalteten, die die Inbesitznahme der jeweiligen Immobilie nicht erforderten. Die Klärung von Dilemmata dieser Art ausschließlich auf Basis der

²¹ Über dieses Buch siehe H. Pátková, *Die Stadtbücher in Böhmen bis 1350*, „Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa“ 2016, t. 9, z. 3, S. 273–274.

²² Siehe *Liber actorum, resignationum nec non ordinationum civitatis Cracoviae 1300–1375*, hrsg. F. Piekosiński [in:] *Najstarsze księgi i rachunki miasta Krakowa od r. 1300 do 1400*, hrsg. F. Piekosiński, J. Szujski, Kraków 1878, Wydawnictwa Komisji Historycznej Akademii Umiejętności w Krakowie, nr 5, Monumenta Mediae Aevi Historica Res Gestas Poloniae Illustrantia, t. 4, S. 1–207, und *Odnalezione zapiski z najstarszej księgi miejskiej krakowskiej*, hrsg. B. Wyrozumska, „Studia Historyczne” 1991, Bd. 34, S. 111–114. Fotokopie des Originals des Buchs waren auch in der Kleinpolnischen Digitalbibliothek (Małopolska Biblioteka Cyfrowa) verfügbar (URL <http://mbc.malopolska.pl/dlibra/doccontent?id=17543>, Zugriff: 1.08.2018). Über dieses Buch schrieb ausführlich B. Wyrozumska, *Kancelaria...*, S. 49–63.

²³ Eine Ausnahme stellen die Einträge Nr. 136 und 540 dar.

²⁴ Aufzeichnungen dieser Art wären aber nicht nur auf Grundlage der Deduktion zu erwarten (fehlende Nennung der Auffassung in den dazugehörigen Aufzeichnungen zu den Kaufgeschäften), sondern auch aufgrund der späteren Praxis, die in Artikel 26 der ältesten Statuten von Görlitz aus dem Jahr 1434 Ausdruck findet (vgl. Älteste Statuten von Görlitz, hrsg. G. Köhler [in:] *Scriptores Rerum Lusaticarum. Sammlung ober- und niederlausitzischer Geschichtsschreiber, Neue Folge*, Bd. 1, hrsg. J.L. Haupt, Görlitz 1839, S. 386).

Daten des Roten Buchs ist ohne Bezugnahme auf andere Quellen und entsprechende Vergleichsstudien hingegen unmöglich.

Dies war jedoch kein größeres Problem für Richard Jecht, der in seinem Pionierartikel nicht die Schaffung eines systematischen Begriffsapparats für alle Arten von im Roten Buch notierten Rechtsgeschäften anstrebte, sondern diese lediglich vorläufig ordnete, um ausgewählte Beispiele gruppieren zu können, die er selbst für die interessantesten hielt²⁵. Herbert Zander hingegen musste in seiner juristischen Dissertation eine systematischere und abstraktere Ebene erarbeiten²⁶. Dieser Autor wollte die auf den Seiten des Roten Buchs wiedergegebene Rechtsmaterie erschöpfend kategorisieren und gruppierte sie nach Arten der von den Parteien (§§ 6–7, 12) und dem Gericht (§§ 14–15) vorgenommenen Rechtsgeschäfte sowie den in den Eintragungen aufgeführten Rechtsinstitutionen (§§ 8–11). Sowohl der Artikel von Jecht als auch die Arbeit von Zander zielten jedoch nicht darauf ab, ein Klassifikationssystem zur Beschreibung aller Eintragungen zu entwickeln. Diese Aufgabe stellte sich erst den Herausgebern des Roten Buchs im Zusammenhang mit den Regesten, mit denen die einzelnen Eintragungen versehen wurden²⁷. In diesem Stadium taten sich bei einigen Eintragungen jedoch praktisch unlösbare Auslegungsschwierigkeiten auf, die die Herausgeber zur Einführung mehrerer Sonderkategorien zwangen. Dank dieser ließen sich zwar mit den Inhalten der Eintragungen konforme Beschreibungen erstellen, allerdings spiegelten diese mit Sicherheit nicht immer deren juristischen Inhalt wider. Eine solche Kategorie ist zum Beispiel die „eheliche Vergabung“. Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei einem wesentlichen Teil (wenn nicht beim Großteil) der Fälle der so beschriebenen Vergabungen *de facto* um eheliche Verfügungen von Todes wegen. Deren eindeutige Zuordnung zu dieser Gruppe war jedoch aufgrund des Mangels der dazugehörigen Formeln (vor allem „noch sime/irme Tode“) in den entsprechenden Einträgen unmöglich.

Trotz aller Auslegungsschwierigkeiten hat der am Roten Buch arbeitende Forscher einen klaren Vorteil auf seiner Seite: eine große Zahl an Fällen, beschrieben in tausenden von Eintragungen. Außerdem wird das so gezeichnete Bild dank der Aufteilung der gesamten in diesem Text erörterten Anfangszeit der von dem Roten Buch umfassten Jahre in kürzere Unterzeiträume dynamisch. Die Nachverfolgung der Dynamik der in der Anfangspartie des Roten Buchs niedergeschriebenen Vorgänge ist insofern erschwert, dass erst ab 1336 regelmäßig Hinweise zur Datierung und die Liste der Schöffen notiert wurden. Deshalb wurde der die Jahre 1305–1336 umschließende Teil des Roten Buchs für die Zwecke der weiteren Analyse in diesem Text in zwei Unterzeiträume unterteilt (1305–1325 und 1326–1336)²⁸. Anschließend wurde ein weiterer Unterzeitraum herangezogen (1336–1341): der letzte, für den nicht feststeht, ob in Görlitz auch andere Stadtbücher geführt wurden. Für die Jahre 1342–1343 wurde hingegen bereits ein zwei-

²⁵ Siehe R. Jecht, *Über das älteste...*, S. 10–17; vgl. auch R. Jecht, *Das zweitälteste...*, S. 134–152.

²⁶ H. Zander, *Das rote Buch...*, S. 18–76.

²⁷ C. Speer, *Einleitung*, S. 27–30.

²⁸ Theoretisch könnte man versuchen, den ersten der beiden Zeiträume noch einmal in zwei kürzere Perioden zu unterteilen, da Aufzeichnung Nr. 247 genau auf das Jahr 1308 datiert wurde (vgl. hier H. Knothe, *Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von der ältesten Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts*, „Neues Lausitzisches Magazin“, 1877, 53, S. 188; *Liber Vetustissimus Gorlicensis*, S. 122, Fußnote 135). Es ist jedoch nicht sicher, ob die diesbezügliche Entscheidung des Landvogtgerichts nicht später in das Buch eingetragen wurde, als sie gefällt wurde.

tes Stadtbuch geführt²⁹. Will man die Dynamik der inhaltlichen Änderungen des ältesten Gerichtsbuchs der Stadt Görlitz auf der allgemeinsten Ebene nachverfolgen, ist es jedoch erforderlich, über die oben erwähnten enumerativen und detaillierten Kategorisierungen der in dem Buch notierten Rechtsgeschäfte hinauszugehen.

Da den Quelleneinträge die Kategorien der heutigen Rechtswissenschaft nicht aufgezwängt werden sollen, lohnt die Bezugnahme auf die Terminologie der Epoche und des Umfelds, in dem das Rote Buch entstanden ist. Dabei handelt es sich bei weitem nicht um eine revolutionäre Idee, die bereits auch bei den bisherigen Kategorisierungsversuchen der im Roten Buch niedergeschriebenen Rechtsgeschäfte herangezogen wurde. Obwohl all diese Versuche auf der Berücksichtigung der in den Eintragungen vorkommenden materiellen Rechtsinstitutionen beruhten, wurde immer eine Ausnahme von dieser Regel einbezogen: nämlich Entscheide, die nach formalrechtlichen Kriterien abgegrenzt wurden³⁰. Die Idee, Entscheide in verschiedenen Angelegenheiten einer separaten Fallkategorie zuzuordnen, ist insofern gelungen, da sie mit der Gerichtspraxis in der mittelalterlichen Stadt Görlitz übereinstimmt, die seit 1396 sogar über ein separates Buch für Fälle dieser Art verfügte. Eine andere Fallgruppe, für die bereits im 14. Jahrhundert ein separates Buch angelegt wurde, waren die *Obligaciones*, d. h. Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen (vor allem Satzungen). Die letzte Fallgruppe, die im Roten Buch zu finden ist, für die aber noch vor dem Jahr 1400 eine eigene Bücherserie angelegt wurde, sind die *Recognitiones*. Abgesehen von den unstrittigen im Roten Buch vermerkten *acta publica*, erlauben diese drei mit der Zeit in separaten Büchern aufgezeichneten Fallkategorien, sowie die auch weiterhin im Roten Buch notierten *Resignationes* eine relativ transparente Gruppierung der Einträge auf Grundlage der bereits im 14. Jahrhundert verwendeten Kriterien.

Unter *Resignationes* wurde damals die vor Gericht durchgeführte Eigentumsübertragung von Immobilien verstanden. Im Sinne des Magdeburger Weistums für Görlitz aus dem Jahr 1304 sollten „in gehegetem Dinge“ Vergabungen innerhalb von Familien zu Lebzeiten des Vermächtnisgebers (vermutlich Verfügungen von Todes wegen inkl.) erfolgen sowie der lebenslange Unterhalt der Ehefrau gewährleistet werden³¹. Die über ein Jahrhundert später entstandenen, aber die städtische Praxis widerspiegelnden ältesten Statuten von Görlitz fügten der Liste der Gegenstände, für die die Auffassung

²⁹ Um dabei die Verzerrung der Ergebnisse aufgrund der Berücksichtigung gewisser, von dem hauptsächlichen Inhalt des Buchs abweichender Datensätze zu vermeiden, wurden in den in diesem Text präsentierten Schaubildern und Tabellen überwiegend zwei Gruppen von Aufzeichnungen ganz am Anfang und ganz am Ende nicht mit einbezogen. Die Rede ist von den Aufzeichnungen Nr. 1–5, die eine logische Einheit im Zusammenhang mit der Anlegung des Buchs und der Verzeichnung des Testaments von Heinrich von Dorfe darstellen, sowie Nr. 1755–1767, die die Spur einer einmaligen Aktion waren, in das Buch ganze Gruppe von lebenslangen Renten einzutragen, die aus den Gütern des Heiliggeistspitals ausgezahlt wurden.

³⁰ Vgl. H. Zander, *Das rote Buch...*, S. 73.

³¹ Vgl. §§ 21, 76, 83 des Magdeburger Weistums für Görlitz aus dem Jahr 1304: *Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz*, hrsg. von G.A. Tzschoppe, G.A. Stenzel, Hamburg 1832, Nr. 105, S. 454, 464, 465–466. Zwar wird die Übereignung von Vermögen „in gehegetem Dinge“ in diesem Rechtsakt ganz einfach durch das Verb „geben“ und das Substantiv „Gabe“ beschrieben, der Gegenstand dieses Rechtsgeschäfts hingegen mit dem nicht ganz eindeutigen Wort „Gut“ – es ist aber bezeichnend, dass in § 34 auf den Begriff „Gut“ in Bezug auf bewegliche Sachen zugunsten des Begriffs „Gabe“ verzichtet wurde, und in § 83 bewegliche Sachen und „Kaufschatz“ dem Begriff „Gut“ klar gegenübergestellt wurden.

in gehegtem Dinge vorgenommen wurde, auch von Bürgern erworbene und veräußerte Immobilien hinzu³². Interessanterweise fehlte in dem Magdeburger Weistum von 1304 das Fragment von § 38 des Magdeburger Schöffengerichts, dem zu entnehmen ist, dass die Unterhaltsleistung für die Ehefrau in Form von zum Erbe gehörenden beweglichen Gütern oder Bargeld ausschließlich vor Gericht zu bestimmen ist³³. Es kann also davon ausgegangen werden – was auch von der späteren Praxis bestätigt wird³⁴ – dass der Verkehr von beweglichen Gütern und Bargeld aus Sicht der Stadtverwaltung von Görlitz im 14. Jahrhundert nicht zu den *Resignationes*, sondern zu den *Recognitiones* zählte. Angesichts der Tatsache, dass die formale Auffassung relativ früh bereits nicht mehr auf den Immobilienverkehr beschränkt war³⁵, wurden der Kategorie *Resignationes* alle sonstigen Übereignungen und Vergabungen zugerechnet³⁶.

Die thematisch inhomogenste Gruppe von Eintragungen im Roten Buch stellten die *Recognitiones* dar. Zu diesen wurden Eintragungen privater Rechtsgeschäfte gezählt, die keine Übertragungen von Besitz und/oder Eigentum an Immobilien betrafen. Überwiegend handelte es sich dabei um den Verzicht auf den Parteien zustehende Vermögensansprüche sowie um amtliche Bestätigungen bestimmter Rechtslagen (Besitzstand, Stand der Schuldenrückzahlung, etc.)³⁷. Als Entscheide wurden Rechtsgeschäfte in verschiedensten Angelegenheiten eingestuft, bei denen das Gericht Beschlüsse in strittigen Fragen erließ oder mit einem Beschluss einen Vergleich sanktionierte (überwiegend in familiären Vermögensangelegenheiten). Im letzteren Fall lassen sich Entscheide über das Kriterium der Formel erkennen, da üblicherweise Formulierungen wie „Iz hant sich berichtet“ verwendet wurden (bei Vergleichen vor Schöffengericht, die durch dessen Autorität bestätigt wurden); auch bei strittigen Fällen geht die Einstufung eines Rechtsgeschäfts als Entscheid meistens aus den verwendeten, auf den strittigen Charakter des Falles hinweisenden Formulierungen hervor, wie „Iz hat gewonnen mit Rechte“ (Nr. 580), „hat gewonnen mit urteylen“ (Nr. 1034), „hat getedinget mit urteyl und mit rechte“ (Nr. 1426), usw.³⁸. Aufgrund des lakonischen Charakters der Eintragungen im Roten Buch und der Mehrdeutigkeit einiger Formulierungen sind die Grenzen zwischen *Recognitiones* und Entscheiden nicht immer leicht zu ziehen – insbesondere wenn die Formel „iz ist getedinget“ verwendet wurde³⁹. Bei der Zuordnung eines Rechtsgeschäfts zu einer dieser Gruppen muss in jedem Fall nicht nur die Formel sondern auch der Inhalt der jeweiligen Eintrag berücksichtigt werden. Verhältnismäßig geringere Auslegungsschwierigkeiten

³² Älteste Statuten, S. 386, § 26.

³³ *Magdeburger Rechtsquellen: Zum akademischen Gebrauch*, hrsg. P. Laband, Königsberg 1869, S. 125. Der zweite Teil dieser Vorschrift wurde unterdessen *in extenso* in § 83 des Magdeburger Weistums für Görlitz aufgenommen.

³⁴ Und zwar die Übernahme von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Mobilienverkehr in das zweite Stadtbuch (R. Jecht, *Über das älteste...*, S. 9).

³⁵ W. Ogris, *Auffassung* [in:] *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bd. 1, Lief. 2, Spalte 340.

³⁶ Vgl. der ausführlichere Kommentar in dem Teil des Texts über die *Resignationes*.

³⁷ Über die *Recognitiones* vgl. R. Jecht, *Über das älteste...*, S. 15; R. Jecht, *Das zweitälteste...*, S. 146–150. Siehe auch die im vorliegenden Text weiter unten folgende Übersicht der Gegenstände von *Recognitiones*.

³⁸ Über die Entscheide vgl. H. Zander, *Das rote Buch...*, S. 73.

³⁹ In zweideutigen Fällen wurden als Entscheide auch Verträge klassifiziert, die zumindest potenziell Vergleichscharakter haben konnten; ausschließlich andere Fälle wurden als *Recognitiones* behandelt (z. B. Eintrag Nr. 1262).

bereiten die *Obligationes*, zu denen die Satzungen gezählt wurden. Allerdings ist auch hier Vorsicht zu wahren, da die sog. bedingte Übereignung und ältere Satzung zusammen mit der tatsächlichen Überlassung der Immobilie im Buch ähnlich wie die Auflassung formuliert werden konnten, ohne den bei Verpfändungen meistens verwendeter Phrase „hat gesaczt“, „hat vorsaczt“⁴⁰.

Das Rote Buch als *Liber Resignationum*

Die Dominanz von *Resignationes* unter den Eintragungen im Roten Buch ist bereits auf den ersten Seiten dieses Manuskripts sichtbar und nahm im gesamten Zeitraum 1305–1343 zu (vgl. Schaubild 3). Bei der in Schaubild 3 präsentierte Aufstellung wurden alle Eintragungen berücksichtigt, die eine Besitz- und/oder Eigentumsübertragung oder Verträge mit denselben Rechtsfolgen betreffen (unter anderem auch Einträge über Kaufgeschäfte ohne Hinweis auf die Auflassung). Davon ausgenommen sind ausschließlich Übereignungen von beweglichen Gütern, Bargeld und Zöllen, unabhängig davon ob diese in den Eintragungen als Auflassungen mit entsprechenden Anmerkungen bezeichnet („in gehegtem Ding“, „zu rechtem Erbe“, etc.), oder lediglich einfache Formulierungen verwendet wurden („hat gegeben“, „hat gekauft“). Dies war aufgrund des sehr knappen Charakters der Eintragungen im Roten Buch erforderlich, die zudem weit von der terminologischen Präzision der heutigen Rechtswissenschaft entfernt sind. Bei den *Resignationes* wurde die Eigentumsübertragung von organisch mit Immobilien verbundenen Einnahmen berücksichtigt: Renten, Zinse⁴¹ und Zehnten. Zu dieser Kategorie von Rechtsgeschäften wurde auch eine besondere Art von ehelicher Vergabung gerechnet, die Morgengaben. Die Morgengabe musste zwar weder Immobilien umfassen, noch vor Gericht erfolgen⁴², oder – noch weniger – in das Buch eingetragen werden, allerdings waren in allen Fällen im ersten Teil des Roten Buchs, in denen sich der Gegenstand feststellen ließ (Einträge Nr. 176 und 1306), Aufzeichnungen auf Immobilien eingetragen. Dies suggeriert, dass auch die Morgengaben für die Zwecke dieser Analyse als besonderer Fall von *Resignatio* behandelt werden können, obwohl sie im Grunde genommen bei den *Recognitiones* erörtert werden müssten.

Die Einträge zu Übertragungen von Renten, Zinsen und Zehnten stellten übrigens die Minderheit (2,22 %) aller Eintragungen zu *Resignationes* im analysierten Teil des Buchs dar (d. h. Eintragungen Nr. 6–1754). Die überwiegende Mehrheit der Eintragungen zu *Resignationes* betraf entweder konkret benannte Immobilien oder Aufzeichnungen auf

⁴⁰ In diesem Fall entscheiden über die Einstufung des Rechtsgeschäfts als Satzung die aufgeführten zusätzlichen Klauseln zu den Grundsätzen des Kaufs der jeweiligen Immobilie (vgl. z. B. Einträge Nr. 825, 1457, 1471). Über das Auftreten von bedingten Übereignung sowie der älteren und jüngeren Satzung in dem Buch vgl. H. Zander, *Das rote Buch...*, S. 36–37.

⁴¹ Unter der Zinsen betreffenden wurden die lateinischen Eintragungen Nr. 1195, 1215 und 1340 nicht berücksichtigt. Die verwendeten Formulierungen schließen nicht aus, dass es um Zinse ging, allerdings kann dies nicht mit Sicherheit gesagt werden.

⁴² Vgl. § 20 des Magdeburger Weistums aus dem Jahre 1304: *Urkundensammlung*, Nr. 105, S. 453–454.

diese, eventuell allgemein formulierte Vermögensmassen (*Gut und Erbe, Aneval*, usw.), zu denen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Immobilien zählten (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1. Wichtigste Gegenstände von *Resignationes* in der Anfangspartie des Roten Buchs

	Immobilien: namentlich genannt	Aufzeichnungen auf Gütern	Gut & Erbe, Aneval und sonst.
1305–1325	58,91 %	28,82 %	13,12 %
1326–1335	65,57 %	18,97 %	18,73 %
1336–1341	60,64 %	27,42 %	15,48 %
1342–1343	62,10 %	36,84 %	9,47 %

Die Lektüre von §§ 21, 34 und 76 des Magdeburger Weistums für Görlitz⁴³ legt nahe, dass zum Zeitpunkt der Anlegung des Roten Buchs als wichtigste Gruppe von *Resignationes* Zuwendungen innerhalb von Familien galten. Darunter dominieren eindeutig Zuwendungen zwischen Ehegatten (eheliche Verfügungen von Todes wegen und andere eheliche Vergabungen): im ersten Teil des Buchs ohne dessen Anfangs- und Schlusspartie (Jahre 1305–1343, Einträge Nr. 6–1754) kommen diese in 647 Eintragungen vor (ca. 42% aller Aufzeichnungen zu *Resignationes*), wobei der Anteil von Einträge zu ehelichen Verfügungen von Todes wegen und anderen ehelichen Vergabungen an der Gesamtzahl der Eintragungen für die einzelnen Zeiträume zwischen ca. 30–41% beträgt (vgl. Tabelle 2). Deutlich kleiner ist die Gruppe von Eintragungen, bei denen die Parteien der Rechtsgeschäfte verwandt oder verschwägert sind, es sich aber nicht um Ehegatten handelt; ihre Zahl liegt bei 275 (ca. 18% aller Eintragungen zu *Resignationes*), was ca. 10–17% aller Einträge in den einzelnen analysierten Zeiträumen ausmacht (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2. *Resignationes* unter Ehegatten und sonstigen verwandten und verschwägerten Personen

	<i>Resignationes</i> unter Ehegatten	<i>Resignationes</i> unter anderen Verwandten
1305–1325	41,04%	16,32%
1326–1335	30,64%	14,69%
1336–1341	35,48%	17,01%
1342–1343	36,21%	10,34%

Unter den als *Resignationes* eingestuften Rechtsgeschäften dominierten während des gesamten Zeitraums, den das Rote Buch umfasste, eindeutig Auffassungen und Verfügungen von Todes wegen. Der Anteil letzterer steigt nach dem Jahr 1341 deutlich an (vgl. Schaubild 4), was höchstwahrscheinlich auf die Verschiebung von nicht als *Resignationes* eingestuften Angelegenheiten in das zweite Stadtbuch zurückzuführen ist. Ein vergleichbarer Anstieg lässt sich unter den Auffassungen, die nicht Teil von im Roten Buch festgehaltenen Kaufgeschäften, familiären Vergleichen und ande-

⁴³ *Urkundensammlung*, Nr. 105, S. 454, 456, 464.

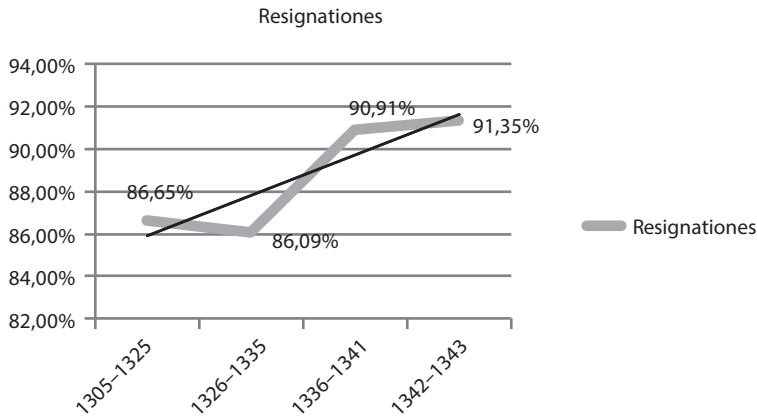


Schaubild 3. Prozentueller Anteil der *Resignationes* in der Gesamtzahl der Einträge in der Anfangspartie des Roten Buches (bearbeitet von dem Verfasser)

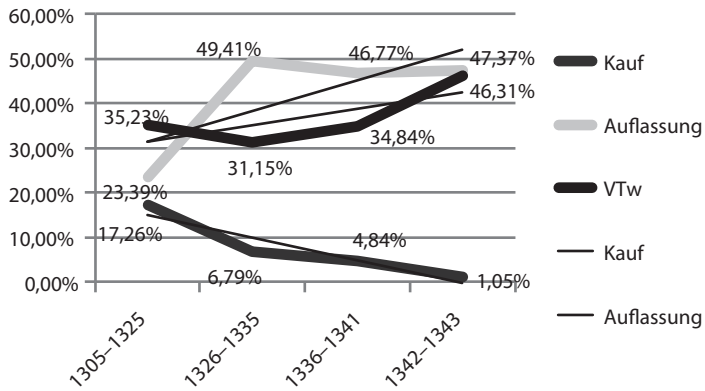


Schaubild 4. Prozentueller Anteil der Einträge betreffender Aufassungen, Käufe und Verfügungen von Todes wegen (VTw) in der Gesamtzahl der Einträge, die *Resignationes* betreffen, in der Anfangspartie des Roten Buches (bearbeitet von dem Verfasser)

ren größeren Paketen von Rechtsgeschäften waren, nicht feststellen. In dieser Gruppe von Rechtsgeschäften entfiel die größte Zunahme hingegen auf die Jahre 1305–1325 und 1326–1335. Interessant ist, dass dieser große Anstieg an Eintragungen zu „reinen“ Auffassungen relativ eng mit dem Rückgang des Anteils an der Gesamtzahl der Eintragungen zu Kaufgeschäften korreliert (siehe Schaubild 4). Dabei scheint es nicht zuzutreffen, dass mit der Zeit in Görlitz – einer sich immer stärker entwickelnden Stadt – der Immobilienmarkt rückläufig war. Wahrscheinlicher ist, dass es sich in diesem Fall um die Festigung eines aus den ältesten Statuten der Stadt aus dem Jahr 1434 wohlbekannten Grundprinzips handelt. Vor dem Hintergrund von § 26 dieser Statuten waren die Bürger bei Kaufgeschäften nämlich nicht zum Abschluss bzw. zur Eintragung der Verträge selbst oder der Zahlungen des Kaufpreises vor Gericht verpflichtet; stattdessen musste die Übereignung der Immobilie in Form einer formalen Auffassung erfolgen⁴⁴.

Charakteristisch für die meisten Eintragungen zu *Resignationes* im ersten Teil des Roten Buchs sind die relativ lakonische Form und die einfache Formulierung. Insgesamt 72% der Eintragungen zu *Resignationes* umfassen neben den einfachsten Formeln für die Vornahme des jeweiligen Rechtsgeschäfts („in gehegtem Dinge“, „an rechter Ding stat“), den Moment der Inbesitznahme des Gegenstands des Rechtsgeschäfts („noch sime/irme Tode“) bzw. die Art und Weise der Ausübung der Besitzdienerschaft durch den Begünstigten („zu rechtem Erbe“), keinerlei weiteren juristischen Klauseln⁴⁵. Interessant ist, dass der Anteil der Eintragungen mit vereinfachter Formel an der Gesamtzahl der Eintragungen im Roten Buch in den Jahren 1305–1343 keinesfalls zurückging, sondern sogar anstieg: von 58% in den Jahren 1305–1325 auf 72% in den Jahren 1342–1343. Dies war mit Sicherheit die Folge der zunehmenden Standardisierung der Eintragungen im Roten Buch. Das Formular des Roten Buchs erfordert zweifellos weitere umfangreiche Quellen- und Vergleichsstudien, für die im vorliegenden Text es keinen Platz gibt.

Obligationes, Recognitiones und Entscheide im Roten Buch

Obwohl die Aufteilung aller im Roten Buch niedergeschriebenen Rechtsgeschäfte – mit Ausnahme von *Resignationes* – in Entscheide, *Obligationes* und *Recognitiones* nicht in jedem Fall ohne jeden Zweifel möglich war (insbesondere bei *Recognitiones* und Entscheiden), ermöglicht der Vergleich der Dynamik des Auftretens dieser Kategorien von Rechtsgeschäften in der Anfangspartie des Manuskripts dennoch die Identifizierung bestimmter Trends (vgl. Schaubild 5). Auffallend ist das allmähliche Verschwinden von

⁴⁴ Älteste Statuten, S. 386: *Ouch sullen alle inwoner und mitburger vor der stadt und jn der stat jre erbe unde gutter, dy sy kewffin oder vorkewffen vor gehegter banck uffgebin, vnnd uffnemen, by der stat kore und gesatzter busse, daz sy nicht an fremder hant gefunden werden by jore und tage.*

⁴⁵ Auch bei ausführlicheren Eintragungen besteht ein wesentlicher Teil der Zusatzklauseln aus lakonischen, vorgefertigten Sätzen; z. B. wird festgestellt, dass die jeweilige Immobilie vom Erwerber mit denselben Rechten als Besitzdiener übernommen werden soll, wie durch den Veräußerer („zcu alle deme Rechte“, „mit alleme rechte, els her iz gehabt hat“ usw.), ohne Hindernisse („an alle hindernisse“) oder Widerspruch („ane widersprache“). Zur Wichtigkeit des Konsenses der Verwandten sowie zur Bedeutung der Formel wie „ungehindert“, vgl. die Erörterungen von M. Mikula in seinem Text in diesem Band.

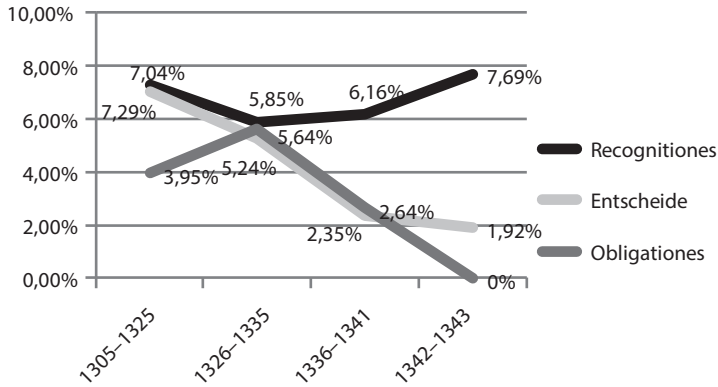


Schaubild 5. Prozentueller Anteil der Einträge betreffender *Recognitiones*, *Entscheide* und *Obligationes* in der Anfangspartie des Roten Buches (bearbeitet von dem Verfasser)

Satzungen aus der Anfangspartie des Roten Buchs. Diese verschwanden jedoch nicht so vollständig, wie aus Schaubild 5 abgelesen werden kann. Später ist im Roten Buch auch weiterhin sporadisch von Satzungen die Rede (z. B. in den Jahren 1344–1360 werden sie in knapp 1% der Eintragungen erwähnt). Dennoch war das älteste Stadtbuch aber zweifellos schon sehr bald nicht mehr der Hauptort, an dem *Obligationes* eingetragen wurden. Diese Rolle übernahm sicherlich das zweitälteste, im Jahr 1342 angelegte Stadtbuch. Bereits 1343 handelte es sich bei der Mehrzahl der Eintragungen (3/5) um Satzungen⁴⁶. Ähnlich wie im Fall der Satzungen lässt sich für die Jahre 1305–1343 ebenfalls ein Rückgang der Anzahl der in das Rote Buch eingetragenen Entscheide feststellen. Diese Tendenz setzte sich auch nach 1343 fort: für die Jahre 1344–1360 finden sich nur in 1,4% der Eintragungen Erwähnungen von Entscheiden. Auch im Fall der Entscheide lässt sich der zahlenmäßige Rückgang mit der Anlegung des zweiten Stadtbuchs im Jahr 1342 in Zusammenhang bringen. Dabei scheint es wesentlich, dass sowohl für die Satzungen, als auch für die Entscheide die rückläufige Tendenz nicht erst im Jahr 1342 begann, sondern bereits in den Dreißigerjahren des 14. Jahrhunderts, was *notabene* ideal mit dem Anstieg des Anteils von *Resignationes* an der Gesamtzahl der im Roten Buch niedergeschriebenen Fälle korreliert (vgl. Schaubild 3). Dies könnte vermuten lassen, dass bereits vor 1342 in Görlitz ein anderes, heute nicht mehr erhaltenes Protokoll für Fälle existierte, die keine *Resignationes* waren⁴⁷.

⁴⁶ *Liber vocationum, proscriptionum*, fol. 2r.

⁴⁷ Dies ist umso wahrscheinlicher, als dass der Anfangsteil des zweitältesten Stadtbuchs (mit Eintragungen aus den Jahren 1337–1346) verhältnismäßig wenige Eintragungen enthält, deren Inhalte sich von Jahr zu Jahr stark änderten und nicht mehr alles umfassten, was zuvor (außer *Resignationes*) in das Rote Buch eingetragen worden war. Vielleicht diente dieses Buch also in den 40^{er} Jahren des 14. Jahrhunderts noch nicht

Im Gegensatz zu der eindeutig rückläufigen Tendenz blieb mit Blick auf die Eintragungen von *Obligationes* und *Entscheiden* in den Jahren 1305–1343 die Zahl der in das Rote Buch eingetragenen *Recognitiones* relativ stabil. Diese Tendenz ließ auch später nicht nach, als in den Jahren 1344–1360 zu der Kategorie *Recognitiones* zählbare Rechtsgeschäfte in ca. 5,8% der Eintragungen vorkamen. Die Erklärung dieser Sachlage ist ziemlich aus dem Alltag gegriffen. Die *Recognitiones* – meistens in Form von Lossagungen oder amtlichen Bestätigungen von Rechtslagen (Besitz, Verschuldung) – kamen im Roten Buch überwiegend nicht eigenständig vor, sondern im Rahmen größerer Pakete von Rechtsgeschäften, wie z. B. Lossagungen oder Anzeigen des Besitzstandes anlässlich von Auflassungen oder im Rahmen von familiären Vergleichen. Wenn *Recognitiones* ohne Zusammenhang mit anderen Rechtsgeschäften auftraten, waren dies zumeist Lossagungen. Da diese Art von Verzichtserklärungen meistens entweder konkrete Immobilien oder Ansprüche auf das gesamte Vermögen (vor allem Immobilien) eines Angehörigen betrafen⁴⁸, gab es keinerlei Grund, diese Art von Angelegenheiten nicht weiterhin im *Liber Resignationum* zu verzeichnen, in das sich das Rote Buch mit der Zeit verwandelte. Dies war sogar in jeder Hinsicht gewollt. Angesichts dessen, dass zahlreiche *Recognitiones* auch im zweiten Stadtbuch niedergeschrieben wurden⁴⁹, kann man davon ausgehen, dass der Gesamtanteil von Eintragungen dieses Typs in den Amtsakten von Görlitz zunahm, was vom zunehmenden Vertrauen der Bürger in diese Art von Sicherung ihrer Rechte zeugen würde.

Recognitiones sind in 119 Eintragungen in der Anfangspartie des Roten Buchs zu finden, treten aber nur selten eigenständig auf. Häufig sind sie Fragmente größerer Gruppen von Rechtsgeschäften: überwiegend Lossagungen im Zuge von Auflassungen, Kaufgeschäften und *Entscheiden*. Von 76 Fällen, in denen *Recognitiones* nicht zusammen mit anderen Rechtsgeschäften auftreten, handelt es sich beinahe bei der Hälfte (35) um einfache Lossagungen, eventuell in Verbindung mit der Rückzahlung von Forderungen oder einer Zusatzklausel. In sieben der übrigen Eintragungen taucht eine Anzeige des Besitzstandes auf (Nr. 22, 416, 487, 751, 987, 1513, 1514), in vier ist von Vormundschaftsfragen die Rede (Nr. 666, 1216, 1228, 1494) und jeweils drei halten Schuldrückzahlungen (Nr. 10, 192, 1418), Bürgschaften (Nr. 465, 1121, 1507) und private Vereinbarungen bezüglich der Miete für Immobilien fest (Nr. 751, 830, 1502). Jeweils zwei Eintragungen umfassen die Bestellung eines Leibgedinges (Nr. 1105, 1695), ein Testament inkl. Ergänzung (Nr. 3, 5), Gelöbnisse (Nr. 263, 296), familiäre Vereinbarungen in Erbsachen (Nr. 552, 786), und in einzelnen Eintragungen werden erwähnt: eine Urfehde (1507) und ein Eid für eine kampfwerdige Verletzung (Nr. 1123). Eine separate Gruppe von *Recognitiones* stellen Fälle der Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen (vor allem Vieh und Schafe), Bargeld und Zöllen dar. In der Anfangspartie des Roten Buchs tritt dieser Fall 11 Mal auf, wovon über die Hälfte (6) in den ersten zwanzig Jahren eingetragen wurden. Diesem sehr vielfältigen Mosaik an den *Recognitiones* zugeordneten Angelegenheiten können eventuell auch die Morgengaben

als Hauptprotokoll, sondern wurde parallel zu einem hypothetischen, später verschollenen Buch mit Eintragungen aus den 30^{er} und 40^{er} Jahren des 14. Jahrhunderts geführt (deshalb konnte es sich dabei ausschließlich um ein kleines Heft oder eine einzelne Lage gehandelt haben).

⁴⁸ Vgl. dazu auch die Anmerkungen von M. Mikula in seinem Text in diesem Band.

⁴⁹ Vgl. hier R. Jecht, *Das zweitälteste...*, S. 146–150.

zugerechnet werden, die weiter oben aufgrund des Sachkriteriums zu den *Resignationes* gezählt wurden (Aufzeichnung auf den Gütern als Gegenstand der Zuwendung).

Die auf den ersten 86 Seiten des Roten Buchs notierten Entscheide sind zum Großteil die Folge von Vergleichen in Vermögensfragen, meistens innerhalb von Familien. Gelegentlich unterscheiden sich Entscheide von *Recognitiones* nur durch die Formel – insbesondere in Fällen, wenn den juristischen Inhalt von als Entscheid formulierten Eintragungen bloße Lossagungen darstellen, die eventuell die Rückzahlung von Forderungen oder die Auflassung der betroffenen Immobilie beinhalten, oder auch Erklärungen über den Verzicht auf Forderungen durch eine der Parteien (Fälle dieser Art machen 30 von 67 Entscheiden über Vergleiche aus). In 27 Fällen treten Entscheide über Vergleiche zusammen mit anderen Rechtsgeschäften auf, wobei die Mehrzahl (24) dieser Eintragungen auch verschiedene Arten von Vermögensübergängen beinhalten (Kauf, Auflassung, eheliche Vergabungen, Vergabung unter Verwandten). In drei Fällen trat neben dem Entscheid über einen Vergleich auch eine Satzung (Nr. 594, 793 und 952), in zwei (Nr. 1147, 1635) hingegen Vormundschaftsfragen und in einer (Nr. 1147) ein Entscheid in einer Streitsache. Einige der hier erörterten Eintragungen sind außergewöhnlich umfangreich und umfassen zwischen drei (Nr. 669, 1361 und 1635) und fünf oder sechs Rechtsgeschäfte (Nr. 680, 722, 594). Da diese Informationen in den Formeln des Buchs fehlen, ist hingegen nicht bekannt, ob die Parteien in den einzelnen Fällen mit dem bereits fertigen Vergleich vor dem Erbrichter und den Schöffen erschienen, oder ob der Kompromiss vor Gericht ausgehandelt wurde. Lediglich im Falle ausführlicherer Eintragungen (siehe oben), die mehrseitige und komplizierte, auch unter Beteiligung von Parteien von außerhalb der Stadt Görlitz ausgehandelte (Nr. 11) Vergleiche widerspiegeln, lässt sich mit großer Wahrscheinlichkeit die Mitwirkung der Schöffen als Behördenvertreter und Rechtskenner bei der Verhandlung und dem Abschluss des Vergleichs zwischen den Parteien vermuten, und nicht nur bei der Bestätigung desselben durch einen amtlichen Spruch.

Bei 27 (ca. 29%) der aus der Anfangspartie des Roten Buchs bekannten Eintragungen zu Entscheiden kann davon ausgegangen werden, dass sie das Resultat der Entscheidung von Streitsachen oder Zweifeln durch das Schöffengericht waren. In den meisten Fällen waren Immobilien und/oder bewegliches Vermögen Gegenstand von Kontroversen (20 von 27 Eintragungen). Drei Entscheide in Streitsachen in der Anfangspartie des Roten Buchs betrafen das Recht, Wasserleitungen über ein fremdes Grundstück zu verlegen (Nr. 651, 1037, 1276), wobei diese Frage in einem Fall (Nr. 651) Teil eines größeren Streits um die gegenseitigen Verpflichtungen der Eigentümer von Nachbargrundstücken war. Zwei Entscheide betrafen typische städtische Ordnungsfragen: die Instandhaltung von Straßen und Gehwegen durch die Eigentümer der Anliegerhäuser (Nr. 921) und die Instandhaltung einer Rinne oder eines Rinnsteins/Abflussrohrs zwischen zwei Grundstücken (Nr. 580). Darüber hinaus können als Streitgegenstand genannt werden: das Eigentum an einem Weg (Nr. 914), das Recht auf Verpfändung oder Verkauf des städtischen Schlachthofs (Nr. 1034) und das Betreuungsrecht für eine Minderjährige und ihr Vermögen (Nr. 202).

Bei den Eintragungen zu Entscheiden in Streitsachen lässt sich eine konsequente Rechtsprechungspraktik des Schöffengerichts beobachten, die mit den aus einigen Eintragungen zu unstrittigen Fällen bekannten Klauseln übereinstimmt. Als Beispiel

können hier die Eintragungen Nr. 894 und 1062 dienen, in denen als Urteil niedergeschrieben wurde, dass niemandem der Besitz einer Fleischbank entzogen werden kann, so lange die Miete bezahlt wird; ähnlich lautende Klauseln wurden den Eintragungen Nr. 241, 1348, 1361 und 1532 hinzugefügt. Ein weiteres charakteristisches Beispiel einer konsequenten Rechtsprechung, die aus den Entscheiden hervorgeht und mit den Vorbehalten anderer Eintragungen übereinstimmt, bieten die Eintragungen Nr. 112 und 1426. In beiden dort beschriebenen Fällen entschied das Schöffengericht u. a., dass im Falle von Verfügungen von Todes wegen die Vermächtnisgeber ihr Recht zur Änderung der ursprünglichen Verfügung behielten. Dieser Entscheid fügt sich perfekt in die Praxis ein, die in den Eintragungen zu Verfügungen von Todes wegen zu erkennen ist, bei denen eine der häufigsten Zusatzklauseln Vorbehalte des Typs „und will is alles gewaldik sin, dy wile her lebit“ darstellen. Andererseits lässt bereits das Vorhandensein einer solchen Klausel vermuten, dass es Versuche seitens von einer solchen Änderung benachteiligten Personen gegeben hat, die Rechtmäßigkeit der Änderung der ursprünglichen Verfügung anzufechten. Die Beschreibung einer solchen Situation, bei der ein Abkömmling eines Vermächtnisgebers geklagt hatte, der sich aufgrund der Änderung der ursprünglichen Verfügung im Nachteil sah, findet sich in Eintragung Nr. 1426. Da der Kläger in diesem Fall auf §§ 76 und 83 des Magdeburger Weistums für Görlitz aus dem Jahr 1304 Bezug nehmen konnte⁵⁰, wandte sich das Schöffengericht zwecks endgültiger Entscheidung des Falls um einen Rechtsspruch an die Schöffenrichter in Magdeburg.

Das Rote Buch als Element der Eigendokumentation der städtischen Behörden

Eine besondere Gruppe der Einträge in der Anfangspartie des Roten Buchs stellen die auf Initiative der städtischen Behörden niedergeschriebenen dar. Diese sind zwar selten, aber dennoch bedeutend, da sie die Feststellung erlauben, welche Elemente der eigenen und fremden Gesetzgebungs- und Verwaltungshandlungen die städtischen Behörden von Görlitz als einer Eintragung in das Stadtbuch würdig ansahen. Dies ist insofern wichtig, als dass das älteste Stadtbuch über den gesamten hier erörterten Zeitraum hinweg ein wichtiges Element der Eigendokumentation für die Stadt Görlitz darstellte. Ein aussagekräftiges Zeugnis hierfür ist die in Spalte 86a über zehn Jahre nach der Veröffentlichung eingetragene Willkür über die Besteuerung von Lehngütern aus dem Jahr 1326 (Nr. 1768).

Diese Willkür ist nicht das einzige Beispiel in der Anfangspartie des Roten Buchs für die Eintragung eines öffentlichen Akts der städtischen Gesetzgebung. Abgesehen von der Willkür auf dem vorderen Einband (Eintragung als B in der Edition markiert), deren Datierung unsicher ist, sind in der Anfangspartie des Buches zwei weitere Beispiele dieses Typs zu finden. Dies sind zwei Willküren bezüglich (1) städtischen Fleisch- und

⁵⁰ *Urkundensammlung*, Nr. 105, S. 454, 464, 465–466. Vgl. auch § 36 Magdeburger Schöffenrecht, dessen Varianten die hier angegebenen Paragraphen des Magdeburger Weistums von 1304 darstellen: *Magdeburger Rechtsquellen*, S. 124.

Brotbänken und (2) des Verbots der Erhebung neuer Erbzinse für städtische Grundstücke (Nr. 2).

Neben den Willküren finden sich in der Anfangspartie des Roten Buchs auch Eintragungen der Entscheide städtischer und anderer Gerichte. Erstere wurden weiter oben erörtert, was sich dadurch begründen lässt, dass sie aufgrund der lakonischen Form der diesbezüglichen Eintragungen und die nur selten vorhandene Darstellung der gesamten Abläufe der einzelnen Fälle nur schwer als Element der Eigendokumentation der Stadt behandelt werden können. Form und Inhalt dieser Eintragungen weisen eher darauf hin, dass nicht die städtischen Gerichtsorgane an deren Entstehung interessiert waren, sondern die Parteien selbst, die für sich günstige Entscheide erwirkten. Es gibt auf jeden Fall keine Hinweise darauf, dass die Entscheide der städtischen Gerichte als Präzedenzfälle genutzt oder auf das Buch Bezug genommen wurde; wenn eine Bezugnahme stattfand, dann in Form einer Kurzfassung durch einen an einem früheren Verfahren beteiligten Schöffen (Nr. 186).

Anders gelagert war mit Sicherheit die Frage der Unterlagen zu Urteilen von aus Sicht der Stadt Fremden Instanzen. In der Anfangspartie des Roten Buchs finden sich zwei Beispiele dieser Art.: ein Rechtsspruch aus Magdeburg und ein Vergleich, bei dem der Landvogt als Schiedsrichter auftrat. Im ersten Fall wurde der Text *in extenso* im Rahmen einer der Urteile zu einem privatrechtlichen Fall eingetragen (Nr. 1426). Wie bereits erwähnt betraf dieser Rechtsspruch eine Frage, die potenziell häufig zu Konflikten führen konnte – das Recht zur freien Änderung der Verfügung durch den Vermächtnisgeber bei Verfügungen von Todes wegen. Mit Sicherheit war dieser Rechtsspruch für die Gerichtspraxis relevant und er ist als Rechtsquelle für eine Materie anzusehen, die für die buchführende Behörde besonders von Interesse war⁵¹. Einen etwas anderen Charakter hatte Eintragung Nr. 247, der einen durch Vermittlung von Landvogt Peczko von Losow zwischen den Bürgern von Görlitz, vertreten durch den Rat, und dem Münzmeister Heinrich von Salza in Sachen der Grundprinzipien und Häufigkeit des Austauschs von Kleingeld geschlossen wurde. In diesem Fall wurde nicht nur der Inhalt des Vergleichs in das Buch eingetragen, sondern auch die Einwände. Dies lässt darauf schließen, dass der Stadtschreiber mit der eventuellen Entstehung eines ähnlichen Konflikts in der Zukunft rechnete und den Fall deshalb relativ detailliert schilderte.

Die obige Aufzählung erschöpft die in der Anfangspartie des Roten Buchs niedergeschriebene Urkundensammlung der Gesetzgebung und Rechtsprechung der städtischen und externen Behörden. Außerdem lässt sich jedoch auch eine weitere Gruppe von Eintragungen hervorheben – einfache *Recognitiones* oder *Resignationes*, an deren Niederschreibung für die Nachwelt die Stadt Interesse hatte. Das Standardbeispiel für diese Praxis sind einige der ersten Eintragungen im Buch zur Ablösung von Marktzöllen (Nr. 1) und zur Vermögensverfügung nach dem Tode (Nr. 3) durch den wohlhabenden Bürger Heinrich von Dorfe⁵². In beiden Fällen profitierten entweder alle Bürger (Aufkauf und Abschaffung des Zolles) oder die städtischen Kircheneinrichtungen (Testament des reichen Bürgers) von der Großzügigkeit Heinrichs. Deshalb verwundert es nicht, dass diese Eintragungen das Buch eröffnen. Zweifellos lässt sich durch das Interesse

⁵¹ Vgl. oben, im Absatz über Entscheide.

⁵² Zu Heinrich, dessen Testament und dem Zollaufkauf, siehe R. Jecht, *Heinrich vom Dorfe. Ein Görlitzer Bürger vor 600 Jahren (um 1280)*, „Neues Lausitzisches Magazin“ 1894, 70, S. 155–163.

des Stadtrats, das auf die Patronatsfunktionen der Stadt für die Kircheneinrichtungen zurückzuführen ist⁵³, auch die Entstehung einer ganzen Serie von Eintragungen lebenslanger Renten erklären (über ein Dutzend), die nach dem Tode der Begünstigten auf das Heilig-Geist-Hospital übergehen sollten (Nr. 1755–1767). Charakteristisch ist auch das Auftreten der Ratsherren und des Bürgermeisters – als Vertreter der für die städtischen Finanzen und das Patronat zuständigen Behörde – in den Zeugenlisten der Eintragungen, bei denen das oben erwähnte älteste städtische Spital Partei war, vertreten durch den Prokurator Jentsch von Hennersdorf (Nr. 397, 678, 679⁵⁴).

In einigen Einträgen trat die Stadt Görlitz selbst als Partei eines Rechtsgeschäfts in Erscheinung. Als Veräußerer einer Immobilie trat die Stadt (vertreten durch den Rat und das Schöffengericht, *consules et iurati*) in Eintragung Nr. 1141 auf, bei der das Eigentum an einer städtischen Immobilie auf deren bisherige Nutzer auf Lebenszeit übertragen wurde, wobei dieser Schritt durch die Verdienste für die Stadt begründet wurde. Eintragung Nr. 151 beglaubigt die Veräußerung einer Brotbank durch die Stadt, wobei das Rückkaufsrecht vom Erwerber zum selben Preis vorbehalten wurde. Darüber hinaus wurden in einigen Eintragungen über Immobilienverkäufe zwischen Privatpersonen bestimmte Einnahmen aus der Immobilie der Stadt zugesprochen, wie z. B. Mieteinnahmen (Eintragung Nr. 601) oder Steuerpflichten (Eintragung Nr. 1200).

Abschließende Bemerkungen

In der Zusammenfassung der obigen Ausführungen lohnt es sich, einigen Phänomenen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere lässt sich trotz des relativ kurzen Zeitraums, der im vorliegenden Text analysiert wurde (36 Jahre), in der Anfangspartie des Roten Buchs eine bedeutende Dynamik beobachten, über die schon Richard Jecht vor über 120 Jahren schrieb: der Wandel vom Schöffebuch mit vielfältigen Inhalten, wenn auch von Anfang an auf die Aufzeichnung des städtischen Immobilienverkehrs konzentriert, hin zu einem fast „reinen“ *Liber Resignationum*. Der Verlauf dieser Veränderung in den Jahren 1305–1343 lässt jedoch vermuten, dass die grundlegende Zäsur bei der Verwandlung des Roten Buchs nicht mit dem Zeitpunkt der Anlegung des zweiten Stadtbuchs (1342) zusammenfiel, sondern etwas früher stattfand, als im ältesten Stadtbuch die Zahl der Einträge zu Entscheiden und *Obligationes* sehr stark zurückging. Diese Änderung des Roten Buchs kann ein Beweis für die Existenz eines bis heute nicht erhaltenen Akts städtischen pragmatischen Schrifttums aus dem vierten und fünften Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sein. Für denselben Zeitraum lässt sich im Roten Buch nicht nur eine Vereinheitlichung des sachlichen Umfangs der aufgezeichneten Fälle beobachten, sondern auch die zunehmende Standardisierung der Einträge, und ab 1336 auch regelmäßige, jährliche Eintragungen, die den Beginn des neuen Jahrs und die

⁵³ Zum Patronat der Stadt Görlitz über kirchlichen Institutionen, siehe C. Speer, *Frömmigkeit*, S. 323–363.

⁵⁴ Einträge dieser Art sind auch im weiteren Verlauf des Buchs zu finden, vgl. z. B. den Eintrag in der Spalte 149a bezüglich des Konsens des Bürgermeisters und des Rats zur Veräußerung des dem Spital zustehenden Zinses.

personelle Zusammensetzung des Schöffenkollégiums dokumentieren. Die Entwicklung des Begriffsapparats und der Kanzleiformeln zur Aufzeichnung von Rechtsgeschäften ist übrigens ein Thema für sich, das sich mit Hilfe der Formeln des Roten Buchs erforschen lässt: dies ist mit Sicherheit ein interessantes Feld für zukünftige Forschungsvorhaben. Nicht weniger interessant, aber aus offensichtlichen Gründen nur schwer zu erforschen ist die Frage der frühen Ratsakten in Görlitz⁵⁵. Aus dem hier präsentierten Überblick über den Inhalt der Anfangspartie des Roten Buchs geht nämlich hervor, dass die Eintragungen zu den Aktivitäten des Rats nicht nur eine Randerscheinung waren, sondern auch mit der Zeit noch weniger wurden – als hätten die Ratsherren eine eigene Dokumentation zur Verfügung gehabt, in der die von ihnen bearbeiteten Vorgänge niedergeschrieben wurden⁵⁶. Deshalb ist davon auszugehen, dass bereits in dem hier erörterten Zeitraum die in Görlitz geführte städtische Dokumentation vielfältiger war und sich nicht auf das Rote Buch beschränkte, das jedoch als einziges bis heute erhalten geblieben ist – als Zeugnis der frühen Anfänge des städtischen Kanzleiwesens.

Bibliographie

Quellen

- Älteste Statuten von Görlitz, hrsg. G. Köhler [in:] *Scriptores Rerum Lusaticarum: Sammlung ober- und niederlausitzischer Geschichtsschreiber*, Neue Folge, Bd. 1, hrsg. J.L. Haupt, Görlitz 1839, S. 382–424.
- Codex Diplomaticus Lusatiae Superioris*, Bd. 1, hrsg. G. Köhler, Görlitz 1858.
- Die Hallischen Schöffebücher*, Teil 1: 1266 bis 1400, bearb. von G. Hertel, Halle 1882.
- Liber actorum, resignationum nec non ordinationum civitatis Cracoviae 1300–1375*, hrsg. F. Piekosiński [in:] *Najstarsze księgi i rachunki miasta Krakowa od r. 1300 do 1400*, hrsg. F. Piekosiński, J. Szujski, Kraków 1878, Wydawnictwa Komisji Historycznej Akademii Umiejętności w Krakowie, nr 5, Monumenta Medii Aevi Historica Res Gestas Poloniae Illustrantia, t. 4, S. 1–207.
- Liber Vetusissimus Gorlicensis. Das älteste Görlitzer Stadtbuch. Najstarsza księga miejska górzelecka 1305–1416 (1423), Teil/część I (1305–1343)*, bearb. von/oprac. K. Fokt, C. Speer, M. Mikuła, Kraków 2017, Fontes Iuris Polonici: Prawo Miejskie, Bd. 5.
- Liber vocationum, proscriptionum, acticatorum, obligationum M^oCCC^oXLII*, Universitätsbibliothek Wrocław, Sonderbestände, Handschriftenabteilung, Signatur Akc 1948/116 (auch über die Digitalbibliothek der Universität Wrocław erreichbar: <http://www.bibliotekacyfrowa.pl/dlibra/publication/64114/edition/64018>, Zugriff: 27.07.2018).
- Magdeburger Rechtsquellen: Zum akademischen Gebrauch*, hrsg. P. Laband, Königsberg 1869.

⁵⁵ R. Jeht (*Über das älteste...*, S. 16, Fußnote 3) vermutete, dass es solchen einfach nicht gab.

⁵⁶ Diese Frage ist umso frappierender, dass auch das zweite Stadtbuch durch das Schöffengericht geführt wurde, wovon die ab 1344 niedergeschriebenen Schöffelisten (fol. 2v) zeugen (obwohl auch hier Eintragungen zu finden sind, die die Kompetenzen des Rats betreffen, wie z. B. eine Liste der Schosseinnahmen aus dem Jahre 1337, fol. 3r, oder Entscheid über die Brücke in Leschwitz, fol. 23v; siehe auch dazu R. Jeht, *Über das älteste...*, S. 16, Fußnote 3). Vgl. hier auch Erörterungen von M. Starzyński, *Nad średniowiecznymi księgami rachunkowymi miasta Krakowa*, „Roczniki Historyczne” 2008, Bd. 74, S. 171, über möglichen Ursachen des Fehlens ältester Ratsakten in Krakau.

Odnalezione zapiski z najstarszej księgi miejskiej krakowskiej, hrsg. B. Wyrozumska, „Studia Historyczne” 1991, Bd. 34, S. 111–114.

Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz, hrsg. von G.A. Tzschoppe, G.A. Stenzel, Hamburg 1832.

Monographien und Artikel

1303. *Die Anfänge der Stadt Görlitz. Begleitheft zur Sonderausstellung im Kaisertrutz 3. Mai bis 2. November 2003*, bearb. von I. Anders et al., Görlitz 2003, Schriftenreihe der Städtischen Sammlungen, Neue Folge, Bd. 35.

Jecht R., Über das älteste Görlitzische Stadtbuch von 1305 ff. *Wissenschaftliche Beilage zu dem Programm des städtischen Gymnasiums zu Görlitz und des mit demselben verbundenen Realgymnasiums*, Görlitz 1891.

Jecht R., *Das zweitälteste Stadtbuch von Görlitz 1342 ff.*, „Neues Lausitzisches Magazin” 1893, 69, S. 133–152.

Jecht R., *Heinrich vom Dorfe. Ein Görlitzer Bürger vor 600 Jahren (um 1280)*, „Neues Lausitzisches Magazin” 1894, 70, S. 155–163.

Jecht R., *Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600*, Görlitz 1909.

Kluge R., *Stadtbücher im Archivwesen der DDR*, „Archivmitteilungen” 1988, 38, S. 90–95.

Knothe H., *Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von der ältesten Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts*, „Neues Lausitzisches Magazin” 1877, 53, S. 161–421.

Ogris W., *Auflassung* [in:] *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Bd. 1, Lief. 2, Spalte 340.

Pátková H., *Die Stadtbücher in Böhmen bis 1350*, „Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa” 2016, t. 9, z. 3, S. 271–278.

Pátková H., Úvodní studie [in:] *Liber Vetustissimus Antiquae Civitatis Pragensis 1310–1518*, eds. H. Pátková, V. Smolová, A. Pořízka, Praha 2011, S. 10–68.

Schmidt-Recla A., *Kalte oder warme Hand? Verfügungen von Todes wegen in mittelalterlichen Referenzrechtsquellen*, Köln 2011.

Speer C., *Frömmigkeit und Politik: Städtische Eliten in Görlitz zwischen 1300 und 1550*, Berlin 2011, Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Bd. 8.

Speer C., *Stand und Perspektiven der Stadtbuchforschung – Ein Überblick*, „Documenta Pragensia” 2013, 32/2, S. 367–394.

Speer C., *Einleitung* [in:] *Liber Vetustissimus Gorlicensis. Das älteste Görlitzer Stadtbuch. Najstarsza księga miejska zgorzelecka 1305–1416 (1423), Teil/część I (1305–1343)*, bearb. von/oprac. K. Fokt, C. Speer, M. Mikula, Kraków 2017, Fontes Iuris Polonici: Prawo Miejskie, Bd. 5, S. 11–34.

Starzyński M., *Nad średniowiecznymi księgami rachunkowymi miasta Krakowa*, „Roczniki Historyczne” 2008, Bd. 74, S. 165–178.

Via Regia: 800 Jahre Bewegung und Begegnung. Katalog zur 3. sächsischen Landesausstellung, hrsgb. von R. Enke, B. Probst, Dresden 2011.

Wyrozumska B., *Kancelaria miasta Krakowa w średniowieczu*, Kraków 1995.

Zander H., *Das rote Buch der Stadt Görlitz (1305–1416)*, Leipzig 1929, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 42.